

Uwe Koch, Dirk Otto, Mark Rüdlin

Recht für Grafiker und Webdesigner

Verträge, Schutz der kreativen Leistung,
Selbstständigkeit, Versicherungen, Steuern

Die Autoren

Uwe Koch

geboren 1954 in Düsseldorf. Arbeitete als Korrektor und Werbetexter, bevor er Jurist wurde. Er widmet sich besonders dem Werberecht und den Fragen der digitalen Druckvorstufe. Zu diesen Themen schreibt er regelmäßig in der Branchenzeitschrift »Publishing Praxis«. Als Autor von Romanen und Sachbüchern übte er Funktionen im Verband deutscher Schriftsteller aus. Er unterrichtet an der Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik (HWP).

Dirk Otto

geboren 1969 in Ludwigshafen am Rhein. Beendete die Schule 1989 und studierte anschließend in England (The Exe College), Marburg und Hamburg. Seit Ende 1997 ist er freier Bild- und Ablaufredakteur in der Nachrichtenredaktion des NDR-Fernsehens. Er unterrichtet Recht an der Hanseatischen Akademie für Marketing und Medien und betreut die Bereiche Film- und Urheberrechte, Markenrecht sowie das Gesellschaftsrecht.

Mark Rüdlin

geboren 1962 in Ebern/Unterfranken, 1981 Abitur, nach wechselnden Tätigkeiten 1988 bis 1990 im geschäftsführenden Vorstand einer Sozialeinrichtung, anschließend Studium der Rechtswissenschaften in Berlin, Tübingen und Hamburg. Seit April 2000 Rechtsanwalt, seit Mai 2001 geschäftsführender Gesellschafter der Firma Datamedical in Hamburg. Veröffentlichungen u.a. zum Datenschutz und zum E-Commerce. Er befasst sich schwerpunktmäßig mit Datenschutz, Internetrecht und Vertragsgestaltungen.

Die drei Autoren sind Partner des Hamburger Büros OTTO UND KOLLEGEN . ANWÄLTE (www.rechtfuerkreative.de).

Inhalt

8 Schutz der kreativen Leistung

- 10 Urheberrecht
- 30 Welche Daten sind nach Auftragsbeendigung herauszugeben?
- 32 Verwendung fremder Inhalte
- 36 Wer ist Urheber?
- 38 Wo beschaffe ich mir Lizenzen?
- 40 Wie wehre ich mich gegen Urheberrechtsverletzungen?
- 44 Geschmacksmuster
- 50 Markenschutz
- 66 Kann ich mich gegen Imitationen durch die Konkurrenz wehren?

68 Recht des Internets

- 70 Was ist Internet-Recht?
- 72 Wie sind meine Daten im Netz geschützt?
- 78 Was muss auf jeder Website zu finden sein?
- 82 Wer haftet wann im Internet?
- 86 Worauf muss ich bei Werbung im Internet achten?
- 90 Online-Handel

92 Vertragsrecht

- 94 Verträge
- 106 Brauche ich eigene AGBs?
- 110 Das Honorar
- 122 Reklamationen
- 128 Was ist noch zu beachten?

130 Sozialrecht

- 132 Selbstständig, freiberuflich oder Arbeitnehmer?
- 138 Was muss ich bei Versicherungen beachten?
- 150 Muss ich einer Berufsgenossenschaft beitreten?

152 Recht des Selbstständigen

- 154 Start in die Selbstständigkeit
- 158 Welche Rechtsform passt für mein Unternehmen?
- 170 Was muss ich anmelden?
- 172 Wer muss ein Gewerbe anmelden?
- 176 Wer muss sich beim Handelsregister anmelden?
- 178 Wie darf ich mein Unternehmen nennen?

182 Steuern

- 184 Was muss ich über Steuern wissen?
- 188 Was will das Finanzamt von mir wissen?
- 190 Wie führe ich die Gewinnermittlung durch?
- 196 Was sollte ich bei der Einkommensteuer bedenken?
- 198 Wie gehe ich mit der Gewerbesteuer um?
- 200 Wie kann mir die Umsatzsteuer nutzen?

204 Anhang

- 206 Musterverträge
- 230 Checklisten
- 238 Gesetzestexte
- 282 Index

Schutz der kreativen Leistung

10 Urheberrecht

- 10 Was ist Urheberrecht?
- 12 Wie entsteht ein Urheberrecht?
- 14 Wann ist eine Grafik geschützt?
- 15 Wann ist eine Illustration geschützt?
- 16 Wann ist ein Layout geschützt?
- 17 Wann ist ein Screendesign geschützt?
- 19 Wann ist ein Foto geschützt?
- 20 Wann ist ein Film geschützt?
- 20 Wann ist eine Animation geschützt?

- 22 Wann ist ein Computerprogramm geschützt?
- 23 Wann ist der Quellcode geschützt?
- 25 Wann ist ein Text geschützt?
- 27 Wann ist eine Tonfolge geschützt?

30 Welche Daten sind nach Auftragsbeendigung herauszugeben?

32 Verwendung fremder Inhalte

- 32 Darf ich fremde Ideen verwerten?
- 33 Darf ich fremde Kreationen verwerten?

36 Wer ist Urheber?

38 Wo beschaffe ich mir Lizenzen?

40 Wie wehre ich mich gegen Urheberrechtsverletzungen?

44 Geschmacksmuster

- 44 Was ist ein Geschmacksmuster?
- 46 Was bringt das europäische Designrecht?
- 47 Wie melde ich ein Geschmacksmuster an?

50 Markenschutz

- 50 Wann gibt es Schutz für Produktbezeichnungen?
- 53 Wann ist eine Produktverpackung geschützt?
- 54 Welchen Schutz gibt es für Firmennamen?
- 56 Wann ist das Corporate Design geschützt?
- 59 Welchen Schutz gibt es für Domainnamen?
- 62 Wann ist eine Markenmeldung sinnvoll?

66 Kann ich mich gegen Imitationen durch die Konkurrenz wehren?

Urheberrecht

Die wirtschaftliche Verwertung geistigen Eigentums

Das Urheberrecht schafft die Grundlage, auf der eine wirtschaftliche Verwertung kreativen Schaffens möglich wird. Die Arbeit des Designers ist mehr als nur die Abarbeitung eines Auftrages, der bezahlt wird. Häufiger als in anderen Bereichen des Wirtschaftslebens dient sein Schaffen auch anderen als Vorlage oder wird kopiert. Diese Partizipation am Können anderer ist auf der einen Seite für jeden Fortschritt notwendig, auf der anderen Seite muss es für den Kreativen einen Ausgleich geben. Das Urheberrecht legt hier die Bedingungen fest.

Was ist Urheberrecht?

Am Anfang steht das Werk

Schutz
bestimmter
Leistungen

Kreatives Schaffen ist vielfältig. Ideen werden zu Skizzen beispielsweise eines Webauftrittes, diese zu ersten Entwürfen, welche dann in einer fertigen Arbeit aufgehen. Auch die inhaltlichen Anforderungen an die Arbeit sind unterschiedlich. Wollte man in dieser Schaffensphase immer ein Urheberrecht entstehen lassen mit der Folge, dass allein die Designerin entscheiden kann, was anschließend mit der Arbeit passiert und was nicht, wäre eine kreative Entwicklung unmöglich. Es muss also eine Auswahl geben – vor allem in qualitativer Hinsicht – welche Leistung eine solche Exklusivität erhalten kann und welche nicht. Das Gesetz tut dies über den vagen Begriff des **Werkes**. Ohne auf weitere Einzelheiten eingehen zu wollen – das kommt später – ist die so getroffene Auswahl für das Design recht rigoros. Nach einem Gutachten, das die Allianz Deutscher Designer (AGD) in Auftrag gegeben hat, sind nur etwa 10 % der Leistungen aus diesem Bereich schutzfähige Werke. Vielleicht eine fragwürdige

Zahl, denn sie beruht allein auf Wahrscheinlichkeitsrechnungen. Sie zeigt jedenfalls, wie schmal der Korridor ist, über den durch das Urheberrecht Schutz vermittelt wird.

Die **wirtschaftliche Verwertung** einer Kreation setzt voraus, dass man Dritten eine solche Verwertung erlauben, vor allem aber auch untersagen kann. Diese Möglichkeit ist nicht selbstverständlich, sondern erfordert Rechte – Urheberrechte.

Ausgehend von dem Begriff des Werkes bestimmt das Urheberrecht deshalb, dass allein derjenige, der das Werk geschaffen hat, dieses auch nutzen – gemeint ist vor allem wirtschaftlich verwerten – darf. Wollen andere dies für ihn tun, brauchen sie seine Genehmigung, die in der Regel bezahlt werden muss. Das Urheberrecht differenziert die Möglichkeiten der denkbaren Nutzungen weitgehend aus und unterstellt jede einer selbstständigen Genehmigungspflicht. Anders als beim Kauf eines PKW, mit dem ich nach dem Erwerb tun und lassen kann, was ich will, werden im Urheberrecht Genehmigungen nur punktuell auf eine bestimmte Nutzung erteilt. Die Fotodesignerin überlässt beispielweise eine Fotokollektion für einen Hardcopy-Katalog, ohne damit auch gleichzeitig die Online-Nutzung des Fotos aus der Hand gegeben zu haben. Der Auftraggeber hätte zwar faktisch die Möglichkeit auch zur Online-Nutzung, er darf es rechtlich aber nicht. Das Urheberrecht schützt damit den Kreativen vor einer willkürlichen Ausschachtung seines Werkes, ohne dass er selbst dafür eine Gegenleistung erhalten hätte.

Die wirtschaftliche Verwertung einer Kreation ist das eine. Ein anderes ist die persönliche Identifikation mit dem eigenen Werk. Der Release einer fertigen Arbeit ist immer ein besonderer Moment – man gibt ein Stück Eigenes weg. Das Urheberrecht versucht hier eine Verbindung bestehen zu lassen, indem es jedem Urheber das Recht gibt, im Zusammenhang mit seinem Werk genannt zu werden. Die Credits gebühren ihm, egal wer letztendlich seine Arbeit verwertet. Man kann auf dieses Recht zur Namensnennung verzichten, aber vom Grundsatz her ist der Name des Urhebers untrennbar von seinem Werk.

Urheberrecht ist im Übrigen ein sehr lang andauerndes Schutzrecht für kreative Leistungen. Nicht nur der Urheber selbst partizipiert an diesem Schutz sein Leben lang, sondern auch seine Erben kommen für weitere 70 Jahre in diesen Genuss.

Jede Nutzung bedarf gesonderter Genehmigung

Persönliche Identifikation

Schutzdauer

Weitere Schutzrechte

Was gibt es noch?
Eine Aufzählung

Neben dem Urheberrecht existieren weitere Schutzrechte.

1. Erfindungen können als **Patente oder Gebrauchsmuster** Schutz finden. Relevant werden könnte diese Schutzform beispielsweise für Computerprogramme. Der Bundesgerichtshof schließt heute die Patentfähigkeit nicht mehr generell aus, beschränkt diesen Schutz aber auf technische Lösungen, die ihren Schwerpunkt in den Hardwarekomponenten haben. Ein Bereich, der im Grafik- und Webdesign nur eine untergeordnete Rolle spielt.
2. Als »kleines Urheberrecht« bezeichnet wird das **Geschmacksmusterrecht** (siehe »Was ist ein Geschmacksmuster« auf Seite 44). Unter diesem befremdlichen Begriff werden prinzipiell alle Designleistungen zusammengefasst, überwiegend aber aus den Bereichen Industrie- und Modedesign.
3. **Das Markenrecht** (siehe »Wann gibt es Schutz für Produktbezeichnungen« auf Seite 50) dient dem Schutz von Kennzeichen. Alle Stilmittel, die genutzt werden, um eine Ware oder eine Dienstleistung von einer anderen zu unterscheiden, sind potenziell markenfähig.
4. Am Ende steht das **Wettbewerbsrecht** (siehe »Kann ich mich gegen Imitationen durch die Konkurrenz wehren« auf Seite 66). In Ausnahmefällen kann ein Verhalten eines Konkurrenten, das über die anderen Rechtsvorschriften nicht angegriffen werden kann, unterbunden werden.

Wie entsteht ein Urheberrecht?

Der große Vorteil des Urheberrechts ist, dass der Schutz wie von selbst entsteht. Es bedarf keines komplizierten Anmeldeverfahrens. Auch international ist ein Mindeststandard an Schutz gewährleistet.

Es sind keine
Formalien zu
beachten.

Ist das Computerprogramm geschrieben, die Illustration gezeichnet oder das Foto geschossen, ist alles getan, um ein Urheberrecht an diesen Kreationen entstehen zu lassen. Dies gilt für alle nur denkbaren künstlerischen Leistungen. Nicht gesagt ist damit allerdings, dass die Leistung die qualitativen Anforderungen erfüllt, die das Urheberrecht an solche Werke stellt. Das Gesetz selbst hilft bei der Konkretisierung des Begriffs wenig weiter. Es sind die Gerichte, die die Maßstäbe in qualitativer Hinsicht gesetzt haben. Nur ein »deutliches Übertagen des Durchschnittsschaf-

fens« lässt eine Schöpfung in die Reichweite des Urheberrechtes rücken. So wird im Streitfall nach überdurchschnittlicher **Eigentümlichkeit**, **Gestaltungshöhe** oder **Individualität** gesucht; auch mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens. In den folgenden Kapiteln sollen diese Begriffe anhand der denkbaren Leistungen aus dem Web- und Grafikdesign präzisiert werden.

Bevor der Auftrag für einen Relaunch oder die Gestaltung einer Verpackung erteilt wird, verlangt der Auftraggeber eine Präsentation von Ideen. Skizzen und Rohentwürfe werden dann nach einem kurzen Briefing eiligst erstellt. Nach der Präsentation dann die Enttäuschung: Eine Konkurrenzagentur hat den Zuschlag erhalten. Später entdeckt man, dass der Kunde die eigenen Entwürfe trotzdem verwendet hat.

Entwürfe

Für Skizzen und Entwürfe gilt aber das Gleiche wie für die fertige Verpackung oder Website: Ist die Melodie für einen Jingle gesummt oder der Grobentwurf für ein Sitelayout gezeichnet, ist das Urheberrecht an diesen Kreationen entstanden.

Internationaler Schutz

Auch auf internationaler Bühne sind Urheberrechte hoch angesehen. Aufgrund internationaler Verträge, an denen nahezu alle Länder der Welt beteiligt sind, existiert ein flächendeckender globaler Schutz. Insbesondere für den Bereich Internet ist dies eine wichtige Voraussetzung, um Künstler abzusichern.

Die internationale Harmonisierung geht allerdings nicht so weit, dass überall das gleiche Urheberrecht gilt. Garantiert ist aber, dass die deutsche Urheberin in Frankreich wie in den USA etc. genauso behandelt wird wie ein national ansässiger Urheber. Es gelten auch bestimmte Mindeststandards, die von allen nationalen Rechtssystemen gewährleistet werden müssen, so dass man sagen kann, international besteht weitestgehend ein dem deutschen Urheberrecht vergleichbarer Schutzstandard.

Inländer-
behandlung

Das ©-Zeichen

Welche Bedeutung hat der Copyright-Vermerk?

Einige Länder, zu nennen sind vor allem die USA, stellen auch im Urheberrecht formale Anforderungen. Um in diesen Ländern wie Inländer behandelt zu werden, sollte man das ©-Zeichen an seinen Kreationen anbringen. In Deutschland hat es darüber hinaus keine eigenständige Bedeutung, schadet aber auch nicht.

Der richtige Copyright-Vermerk umfasst das ©-Zeichen, den Namen des Urhebers und das Jahr, in dem das Werk erschaffen wurde:

© Peter Müller, 2002

Wann ist eine Grafik geschützt?

Die Darstellung technischer Daten, etwa in Bedienungsanleitungen, Werbeplänen oder Overlays kann trotz des engen Gestaltungsspielraums schutzfähig sein. Geschützt ist aber stets nur die konkrete Darstellung, nicht der dargestellte Gegenstand oder Inhalt.

Geringe
Anforderungen an
Gestaltungshöhe

Es liegt in der Natur der Sache, dass bei der Umsetzung technischer Abläufe in grafischer Form der individuellen Gestaltung enge Grenzen gesetzt sind. Die Erwähnung im Gesetz zeigt aber, dass die Nutzung eines verbleibenden Spielraums als urheberrechtsfähige Leistung anerkannt werden soll. Die Anforderungen an die Gestaltungshöhe sind deshalb nicht zu hoch anzusetzen. Gleichwohl ist es notwendig, dass die Darstellung nicht nur vollständig oder exakt, sondern darüber hinaus besonders übersichtlich oder anschaulich ist.

Piktogramme

Auch Piktogramme sind deshalb als technische Zeichnungen grundsätzlich schutzfähig. Wird die inhaltliche Vorgabe, die mit dem Piktogramm verbildlicht werden soll, lediglich in einfacher Form umgesetzt, wie etwa durch das »No Smoking-Zeichen«, ist eine Monopolisierung dieser Leistung wohl nicht gerechtfertigt. Anders sieht es dagegen aus, wenn beispielsweise bestimmte Eigenarten historischer Gebäude als Zeichen wiedergegeben werden.

Icons

Die in der gesamten EDV als Navigationshilfen verwendeten Icons sind zwar grundsätzlich den Piktogrammen ähnlich. Aber in den meisten Fällen – wie etwa bei allen gängigen Textverarbeitungsprogrammen und den meisten Webdesigns – sind sie lediglich exakte Umsetzung der technischen Vorgabe. Diese Symbole müssen für jedermann Verwendung finden können. Es kommt nämlich nicht darauf an, ob der Inhalt auch über

ein anderes Icon hätte vermittelt werden können, sondern allein darauf, ob das Icon neben der exakten Verbildlichung noch weitere Gestaltungselemente aufweist.

Niederschwelliger Schutz möglich

Hat man wirklich besondere Icons oder Piktogramme entworfen und will man sichergehen, dass diese durch Dritte nicht verwendet werden, kann man diese beim Deutschen Patent- und Markenamt gegen Anmeldung und Gebühr registrieren lassen (Geschmacksmuster, siehe Seite 44). Dieser Schutz ist zwar nicht ganz so umfassend, allerdings in seinen Voraussetzungen noch leichter zu erlangen.

Niederschwelliger Schutz durch Geschmacksmusteranmeldung möglich

Wann ist eine Illustration geschützt?

Ob durch ein Logo ein Wiedererkennungswert für ein Unternehmen geschaffen wird oder Werbeaussagen durch Bebilderung verstärkt werden – Illustrationen haben unterschiedlichste Funktionen. Die Anforderungen, die das Urheberrecht an sie stellt, sind hoch.

Illustrationen sind Werke der bildenden Kunst und sollten aus diesem Grunde einen sehr weitgehenden Schutz genießen. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes unterscheidet allerdings auch für Illustrationen zwischen zweckgebundenen und zweckfreien Werken. Das Schwarzwaldmotiv ist als Kunst fürs Wohnzimmer einmal Werk, das andere Mal, etwa als Werbeillustration für Jägermeister, nicht.

Schöne Künste contra angewandte Kunst

Seinen Grund findet diese unterschiedliche Behandlung der so genannten angewandten Kunst, der sämtliche Leistungen aus dem Bereich Grafik- und Webdesign zugeordnet werden können, darin, dass es für diese »Kunstformen« einen weiteren gesetzlichen Schutzmechanismus gibt. Angesprochen ist damit wieder das Geschmacksmusterrecht, welches für die Bedürfnisse der angewandten Kunst besser passen soll, aber eben nur gegen bezahlte Anmeldung zu haben ist (für Einzelheiten siehe »Was ist ein Geschmacksmuster« auf Seite 44). Die Frage des Urheberschutzes entscheidet sich für ein und dieselbe Illustration deshalb nicht ausschließlich anhand ihrer individuellen Gestaltung, sondern auch nach ihrer Zweckrichtung. Der Designer wird hier zu Unrecht benachteiligt. Trotz dieser Erschwernisse ist selbstverständlich auch für die Werbeillustration der Urheberschutz nicht völlig ausgeschlossen.

Leonardo-Mann schutzfähig	<p>Am »einfachsten« gelingt der Sprung ins Urheberrecht dann, wenn auf eine Kombination aus Konzeption und Formgebung zurückgegriffen wird. So hat das Oberlandesgericht Köln der Illustration der Krankenkassenkarten der gesetzlichen Krankenversicherer Schutz gewährt.</p> <p>Der »Leonardo-Mann« als Symbol für Gesundheit auf der einen Seite, die in Form eines Regenbogens gehaltene Deutschlandfahne auf der anderen, bringen nach Ansicht des Gerichtes in besonderer künstlerischer Art zum Ausdruck, was über die Karte vermittelt werden sollte: Eine deutschlandweite Dienstleistung der Gesundheitsvorsorge. Der im Anschnitt gezeigte »Leonardo-Mann« sei ungewöhnlich und deshalb eine überdurchschnittliche bildnerische Gestaltung.</p>
Kombination der Gestaltungsmittel	<p>Deutlich wird, dass besonders die Kombination der Gestaltungselemente in den Vordergrund gerückt wird. Der Deutschlandfahne allein und wahrscheinlich auch dem »Leonardo-Mann« wäre der Schutz wohl versagt geblieben.</p>
Einfache Logos	<p>Einfache Logos, wie etwa das der Visa International Association, werden unabhängig von ihrer Konzeption aufgrund ihrer reduzierten Formgebung vom Urheberschutz nicht erfasst.</p> <p>Ob witzigen Veränderungen – wie etwa vermenschlichten Tierfiguren – die notwendige Gestaltungshöhe zugesprochen werden kann, hängt stark vom jeweiligen Einzelfall ab. Dem rosaroten Elefanten wurde sie beispielsweise zugesprochen. Bei Comicfiguren wird die notwendige Individualität in der Gestaltung fast immer feststellbar sein.</p> <p>Fazit: Illustrationen genießen im Gegensatz zu anderen Designleistungen nicht lediglich theoretischen Schutz, auch wenn die Anforderungen hoch sind.</p>

Wann ist ein Layout geschützt?

Diese klassische Designleistung genießt nur unter erschwerten Bedingungen einen Urheberschutz. Der Grund ist, dass im Bereich der angewandten Kunst die Messlatte für die Anforderungen an die besondere individuelle Gestaltung noch einmal höher gehängt wird.

**Layoutschutz:
faktisch nicht
existent**

Dies hat die Allianz Deutscher Designer (AGD) veranlasst, eine Änderung des Gesetzes zu fordern: Künftig solle nur noch – dem europäischen Standard entsprechend – die eigene geistige Leistung und nicht irgendein durch die Gerichte zu bestimmendes künstlerisches Niveau Schutzvoraussetzung sein (www.agd.de). Bis dahin gilt, was die Gerichte nicht

müde werden zu wiederholen: »Die Anordnung von Text und Bild zueinander zeichnet allein eine individuelle Eigenart auf. Einen darüber hinausgehenden besonderen ästhetischen Gehalt kann man einem Layout in der Regel dagegen nicht zusprechen.« Dies wäre für einen Urheberschutz aber gerade notwendig. Die Formulierung schließt zwar nicht per se aus, dass auch ein Layoutschutz existiert, dieser wird faktisch aber nur in seltenen Ausnahmefällen anerkannt.

Daran ändert auch das teilweise in das deutsche Recht übernommene europäische Leistungsschutzrecht nichts. Die mögliche Einordnung eines Layouts als Sammelwerk ist lediglich ein theoretischer Gewinn. Zwar reicht hier eine individuelle Gestaltung aus, um Schutz zu beanspruchen. Allerdings ist dann die Schutztiefe so gering, dass über die dem Layout zugrunde liegenden Einzelwerke Text und Bild viel mehr zu erreichen ist.

Fazit: Layoutschutz ist in den meisten Fällen ein bloß theoretischer Schutz vor Nachahmung.

Sammelwerke

Wann ist ein Screendesign geschützt?

Die Konzeption eines Internet-Auftritts für einen Kunden bedeutet viel Arbeit, denn die unterschiedlichsten Problemlösungen sind zu kombinieren. Die Website ist Visitenkarte des Unternehmens und soll künstlerischen Ansprüchen genügen, gleichzeitig aber auch ein Optimum an Funktionalität aufweisen. Eine Leistung, die von den Gerichten sehr stiefmütterlich behandelt wird.

Beispiel: Eine Webdesign-Agentur hat für eine Großbank Websites zu den Sicherheitsmerkmalen des Euro konzipiert und ins Netz gestellt. Der Auftritt fand bei einem Konkurrenten Gefallen, der Gleiches für eine andere Bank gestalten sollte. Die Seiten unterschieden sich in der zugrunde liegenden Programmierung, Farbgebung und Schriftgestaltung. Die Grundstruktur des Auftritts sowie einzelne Bilder und Animationen waren identisch übernommen.

Das Beispiel zeigt keinen Einzelfall. Ärgerlich für den Betroffenen – für die Branche insgesamt aber auch ein Segen. Ohne die Inspiration aus dem Netz würde sicherlich die kreative Vielfalt verloren gehen, die das Internet auszeichnet, so jedenfalls der O-Ton aus vielen Agenturen.

Die Rechtsprechung ist im Ergebnis auf diese Linie eingeschwenkt. Sie begründet ihre Entscheidungen mit einem Vergleich zu den Fällen der

Ein nur theoretischer Schutz?

Übernahme von Werbekonzepten in den klassischen Medien oder von Fernsehshow-Formaten. Grundsätzlich seien diese schutzfähig, die Messlatte an den Grad der Individualität wird aber so hoch gelegt, dass sie in der Regel gerissen wird. Es mehren sich zwar Stimmen, die das professionelle Webdesign in der Regel einem Urheberschutz unterstellen wollen. Solange aber eindeutige Stellungnahmen der Rechtsprechung nicht existieren, fehlen wirklich harte Fakten. Der Vergleich zum klassischen Design (Layoutschutz) zeigt aber, dass die Gerichte nach wie vor auf einem restriktiven Kurs sind.

Schutz über Einzelbestandteile

Betrachtet man das obige Beispiel, wird aber auch deutlich, wie theoretisch oft der Streit ist. Es ist eher selten der Fall, dass Designs tatsächlich eins zu eins übernommen werden, so dass der jeweilige eigene Stempel im Seitendesign zu erkennen bleibt, was von großer Wichtigkeit ist. In der Regel sind es einzelne Bausteine, wie Fotos, Grafiken oder Animationen, die übernommen werden. Diese Kreationen genießen aber eigenständigen Werkschutz, so dass man gegen ihre Verwendung vorgehen und so das gesamte Internet-Konzept des Konkurrenten angreifen kann. Zugegebenermaßen sind zwar einzelne Teile schnell von der Site genommen und durch andere ersetzt. Aber die Erklärungsnot gegenüber dem Kunden, weshalb man eine bereits fertige und für gut befundene Site noch einmal verändern müsse, zeigen oft schon genügend Wirkung.

Europäischer Leistungsschutz

Was aber tun, wenn die eigene Leistung allein darin besteht, aus vom Kunden überlassenen Material einen Internet-Auftritt zu entwerfen? Häufig kommt dies beispielsweise bei Relaunches von Modehäusern vor. Texte und Fotos werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt, allein die Präsentation liegt in den Händen der Webdesignerin. Wir haben es in solchen Fällen schon erlebt, dass Kunden unterschiedliche Agenturen mit dem deutschlandweiten und dem internationalen Auftritt betraut haben. Abgesehen von der Sprache waren die Designs dann auch meistens identisch.

In vielen Fällen helfen hier jedenfalls neue Paragraphen, die unter dem Druck von EU-Richtlinien in das deutsche Urheberrecht eingefügt wurden: Für **Computerprogramme** oder **Datenbanken** beginnt der Schutz immer dort, wo etwas das Ergebnis einer eigenen geistigen Schöpfung ist. Das Webdesign unter den spröden Rechtsbegriff der Datenbank zu fassen, mag merkwürdig erscheinen, funktioniert aber. In vielen Fällen kann man auf diesem Wege wenigstens gegen eine identische Übernahme vor-

gehen (siehe Kapitel »Wie wehre ich mich gegen Urheberrechtsverletzungen?«, Seite 40).

Fazit: Mag die Rechtsprechung sich dem »neuen« Medium Internet auch erst verhalten öffnen, so bietet sich doch ein Ausweg über die Schutzfähigkeit der auf der Website eingebundenen Einzelwerke bzw. über den europäischen Leistungsschutz an.

Wann ist ein Foto geschützt?

Die Fotografie nimmt innerhalb des Urheberrechts eine besondere Stellung ein. Sie ist nicht nur als Werk, sondern auch als Leistung als solche geschützt. In der praktischen Konsequenz ist damit ein nahezu hundertprozentiger Schutz erreicht.

Die Rechtsprechung macht sich in den meisten Fällen schon gar nicht mehr die Mühe, zwischen dem Foto als Werk, dem ein überdurchschnittliches individuelles Schaffen etwa in der Ausschnittwahl zugrunde liegt, und dem Schnappschuss zu unterscheiden. Denn meistens kommt es, jedenfalls für die Frage des Urheberschutzes, tatsächlich nicht darauf an. Der wesentliche Unterschied liegt in der Schutzdauer: Während Schnappschüsse lediglich für 50 Jahre nach ihrem erstmaligen Erscheinen geschützt sind, gilt für Fotos mit individuellem Werkcharakter die Schutzdauer von 70 Jahren nach Tod des Urhebers. Schutzrechtsverletzungen treten in der Regel auch nicht durch Plagiate auf, sondern insbesondere zu Zeiten der digitalen Bildverarbeitung und Veröffentlichung durch ungenehmigte Kopien. Die Frage, inwieweit ein durch den Fotokünstler selbst geschaffenes Motiv über das Foto selbst Schutz genießt und so gegen Nachahmung geschützt ist, stellt sich nur in wenigen Fällen. Im Bereich des Grafik- und Webdesigns wird sie jedenfalls nicht relevant.

Auch Schnappschüsse geschützt

Geringfügige Übernahme

Was passiert aber, wenn man sich selbst einmal in einer fremden Bilddatei bedienen will? Ist die Übernahme eines Stücks vom Himmel oder von ein wenig Straßenpflaster noch vom Schutz des Originalfotos umfasst und deshalb verboten? Beim Schnappschuss in der Regel nicht, jedenfalls wenn das eigentliche Motiv ein anderes ist. Bei der Fotokunst kann es anders aussehen, denn hier sind auch eindrucksvolle Details gegen Übernahme geschützt; vergleichbar mit dem Kopieren von ein paar Seiten eines Romans.

Wann ist ein Film geschützt?

Ähnlich wie im Bereich der Fotografie existiert für laufende Bilder ein sehr weitreichender Schutz. Es wird wieder nicht nur der Film als Werk geschützt, sondern davon unabhängig auch die Herstellung eines Films als Leistung:

Großzügiger
Schutz

Während für Filmwerke ein Mindestmaß an besonderer individueller Gestaltung zu fordern ist, wird im anderen Fall dem Herstellungsprozess selbst, unabhängig von einem besonders individuellen Charakter der am Ende produzierten bewegten Bilder, ein Schutzrecht zugesprochen. Filmmaterial, auch bloßes Rohmaterial, ist damit zu nahezu 100 % geschützt. Die Länge des Streifens ist gleichgültig. Entscheidend ist allein, dass über die Bilder eine wenn auch kurze Geschichte erzählt wird.

Multimediawerke

Im Webdesign stellt sich zusätzlich die Frage, ob nicht nur die Videosequenzen einer Multimediaproduktion alleine, sondern auch die Produktionen als Ganzes Filme sind?

Schutz über
Einzelwerke

Diese juristisch sicher spannende Frage ist für die Praxis nur von geringem Gewinn, denn solange eine gefestigte Rechtsprechung auf diesem Gebiet fehlt, gibt es keine verlässlichen Aussagen. Außerdem kreist die Diskussion auch nicht um die Frage, ob überhaupt ein Schutz besteht, sondern nur darum, ob das 35 Jahre alte Urhebergesetz den Anforderungen der neuen Medien gerecht werden kann. Festzuhalten bleibt: Aus unserer Sicht sollte man sich für den Moment an den Schutz halten, der über die Einzelwerke der Multimediaproduktion, d.h. Text, Bild und Musik erreicht wird. Das so erreichte Schutzniveau erfasst die relevanten Fälle. Es bleibt weiter abzuwarten, wie die Rechtsprechung sich entscheidet.

Wann ist eine Animation geschützt?

Ob nun ein einfacher Bilderwechsel oder die Integration von ganzen Computerspielen – Bewegung auf den Sites gehört dank schneller Plug-Ins heute zum Standard. Ist die analoge Welt des Urheberrechts den interaktiven Anforderungen gewachsen?

Jede Animation besteht aus einer Bildfolge, die einem beliebigen Medium entnommen ist. Ob Texte, Grafiken oder Fotografien, alles lässt sich bewegt darstellen. Soweit die einzelnen Bilder für sich Urberschutz genießen, ist eine weitere Untersuchung ihrer Schutzfähigkeit als Ganzes nur noch theoretisch. Ihre Schutzfähigkeit als Bildfolge ist dann nämlich ratsam.

Schutz durch Einzelbilder

Ob eine Animation für sich Schutz genießt, wird nur dann interessant, wenn entweder die Bildfolge aus nicht selbstständig schutzfähigen Werken besteht oder wenn die Urberschaften an den Einzelbildern und der Bildfolge auseinander fallen. In beiden Fällen würde der Urheber der Animation nämlich leer ausgehen.

Animation als eigenständiges Werk

Unter der Adresse www.der-euro-ist-sicher.de werden in animierter Form die Sicherheitsmerkmale der neuen Euroscheine dargestellt. Es entsteht der Eindruck eines sich bewegenden Geldscheines, wodurch die Nuancen der Sicherheitsmerkmale sichtbar werden.

Fotofolge

Für Bildfolgen, die den Eindruck des bewegten Bildes entstehen lassen, gilt Ähnliches wie bezüglich der Fotografie: Auch sie genießen einen Schutz in doppelter Hinsicht. Sie sind Filmwerke, wenn eine bestimmte individuelle Gestaltungshöhe erreicht ist, oder sie genießen einen niederschwelliger ansetzenden Schutz als so genannte Laufbilder.

Einfache Bildfolgen stellen in der Regel noch keine Filmwerke dar. In den meisten Fällen wird man aber auf den Laufbildschutz zurückgreifen können, mit der Folge, dass die Grafikerin ein eigenes Recht erhält, mit dem sie sich gegen **identische** Übernahme zur Wehr setzen kann.

Das Gesetz stellt allein darauf ab, dass der Eindruck eines bewegten Bildes erzeugt wird. Es sollte für Grafiken deshalb das Gleiche wie für die Fotofolge gelten. Das rote Dreieck, welches sich im dreidimensionalen Raum um die eigene Achse dreht, wäre gleichfalls gegen exakte Übernahme geschützt. Es ist allerdings damit zu rechnen, dass die Rechtsprechung Bedenken erheben wird, hier könnten an sich schutzunfähige Leistungen über einen Umweg zu Schutz gelangen. Solche Animationen werden – wenn überhaupt – nur einen sehr schmalen Schutzkorridor für sich beanspruchen können.

Grafiken

In der Regel genießen die der Animation zugrunde liegenden Programmierungen als Computerprogramme Schutz. Betrachtet man aber das obige Beispiel www.der-euro-ist-sicher.de, zeigt sich schnell – etwa unter der Adresse www.aktion-euro.de –, dass die gleiche Animation unproblematisch in unterschiedliche Programmierungen einzubauen ist.

Computerprogramme

Computerspiele Betrachtet man die Rechtsprechung, sind Computerspiele lediglich als Laufbilder geschützt. Die bekannten Fälle betrafen allerdings nur die identische Übernahme von Spielen. In diesen Fällen ist es in der Tat nicht erforderlich, sich weitergehende Gedanken über den Werkcharakter von Computerspielen zu machen. Letztendlich hängt es wieder vom konkreten Spiel ab – es spricht aber nichts gegen ihren Filmcharakter, vergleichbar mit Comicstrips.

Die dem Computerspiel zugrunde liegende Programmierung genießt in jedem Fall Schutz (siehe das folgende Kapitel).

Fazit: Animationen genießen nach unserer Auffassung einen selbstständigen Schutz. Der zu beanspruchende Schutzkorridor wird meist aber nur sehr schmal sein und nur die identische Übernahme verhindern können.

Wann ist ein Computerprogramm geschützt?

Der visuellen Gestaltung eines Screendesigns liegt auf der zweiten Ebene eine programmtechnische Umsetzung zugrunde. Ist über den Quelltext möglicherweise das gesamte Design geschützt?

**Screendesigns als
Ausdrucksform
des Computer-
programms**

Das Computerprogramm ist urheberrechtlich in all seinen Ausdrucksformen geschützt. Es ist unseres Erachtens aber der falsche Ansatz, das konkrete Screendesign als Ausdrucksform der Programmierung zu sehen. Es verhält sich eher umgekehrt. Die Programmierung ist lediglich Hilfsmittel zur Kommunikation des Site-Layouts im Netz. Die Designleistung muss deshalb von der Programmierung getrennt betrachtet werden. Dennoch können identische Site-Inhalte ein Indiz für die Verletzung sie generierender Computerprogramme sein.

**Europäische
Leistungsschutz-
rechte**

Wie für den gesamten Designbereich durch den AGD gefordert, sind Computerprogramme schon immer dann geschützt, wenn sie Ausdruck einer eigenen geistigen Schöpfung des Programmierers sind. Weitergehende qualitative oder ästhetische Gesichtspunkte, wie sie bei den anderen Werkarten vorliegen müssen, sind keine Voraussetzungen.

**Ganz einfache
Programm-
strukturen**

Konsequenz ist, dass lediglich die reinen HTML-Quelltexte, welche nur die Anordnung von eingebundenen Text- oder sonstigen Dateien steuern, aus einem Schutz als Computerprogramm herausfallen. Alle komplexeren Sprachen – wie Active-X, Java, DHTML oder Perl –, die vor allem zur Steuerung multimedialer und datenbankgesteuerter Websites verwendet werden, sind dagegen als Computerprogramme geschützt.

Wie weit reicht der Schutz?

Nur selten werden die eine Website steuernden Programmcodes, einschließlich Java-Skripte und -applets, von einem Nachahmer im Ganzen übernommen. Interessant sind in der Regel nur besonders elegante Programmierlösungen einzelner Teile aus dem Design. Oft sind es auch nur clevere Grundideen, auf die dann eine eigene unabhängige Programmierung aufgebaut wird. Die von AOL immer wieder ungefragt vorgenommene Updating-Prozedur wäre ein Beispiel für eine Programmierungs-idee. Solche Ideen sind grundsätzlich frei; erst wenn die konkrete Programmierung in ihrem Wesensgehalt übernommen wird, greift man in den Programmschutz ein. Die konzeptionelle Struktur eines Programms ist damit geschützt, nicht aber die Idee zur Problemlösung.

Fazit: Die Maßstäbe, die an Computerprogramme angelegt werden, sind deutlich niedriger als jene an Designleistungen. Im Webdesign erhält man so ein zusätzliches Instrumentarium an die Hand, um die eigene Kreation abzusichern.

Wann ist der Quellcode geschützt?

Es herrscht immer wieder Verwirrung darüber, welche Detailinformationen dem eigenen Auftraggeber über das auf seinem Server lauffähige Programm mitzuteilen sind. Kann ich beispielsweise die der Programmierung zugrunde liegenden Quelltexte zurückhalten, auch dann, wenn ich (noch) nicht mit der anschließenden Programmpflege betraut bin?

Beispiel: Eine Internet-Agentur wird beauftragt, ein Kundenportal zu erstellen. In den Vertragsverhandlungen kristallisiert sich heraus, dass der Auftraggeber sich über die Sitepflege noch keine abschließenden Gedanken gemacht hat, das Projekt aber unbedingt schnell auf den Weg geschickt werden soll. Nach Fertigstellung der Produktion verlangt der Kunde auch die Herausgabe der Quellcodes. Die Kalkulation der Agentur erfolgte in der Hoffnung, auch mit der Sitepflege beauftragt zu werden. Was nun?

Wie in dem vorausgehenden Kapitel beschrieben, sind Computerprogramme in jeder Ausdrucksform vor Nachahmung geschützt. Dies gilt selbstverständlich auch für die zugrunde liegenden Quelltexte (Quellcodes). Aus Sicht des Urheberrechts ist deshalb der Quellcode selbstständig geschützt, und es obliegt in dem obigen Beispiel der Agentur, ob sie

**Quellcode
selbstständig
geschützt**

eine Nutzung nur des ausführbaren Programms oder auch des Quellcodes zulässt. Umgekehrt wird der Auftraggeber einwenden, dass das Kundenportal ausschließlich für seine Zwecke entwickelt worden sei und deshalb eine Zurückhaltung der Quellcodes für die Agentur nicht von Interesse sein könne. Außerdem hätte der Verbleib zur Folge, dass sie als Kunden quasi gezwungen seien, auch die Sitepflege von der Agentur durchführen zu lassen. Die Argumente auf beiden Seiten sind einleuchtend. Die Agentur kalkuliert zukunftsorientiert, und der Auftraggeber möchte seine Entscheidungsfreiheit nicht beschnitten wissen.

**Vertragliche
Vereinbarungen
entscheidend**

Die Lösung dieser Pattsituation findet sich in den Vereinbarungen, die die beiden Parteien getroffen haben. Dabei gilt in erster Linie das, was ausdrücklich auf Papier festgehalten wurde; aber daneben wird auch entscheidend sein, was die Parteien darüber hinaus schwarz auf weiß festgehalten hätten, wenn sie sich der Bedeutung bewusst gewesen wären. Man schaut also bildlich gesprochen auch hinter die Kulissen.

**Ausdrückliche
vertragliche
Regelung**

Eine typische Vertragsklausel (Var. 1) könnte wie folgt aussehen:

Die Agentur verpflichtet sich, eine gebrauchstaugliche Website im (HTML)-Format einschließlich der zugrunde liegenden Quelltexte zu übergeben.

Aber auch die folgende Klausel (Var. 2) führt zum gleichen Ergebnis:

Sämtliche urheberrechtlichen Verwertungsrechte an der Website werden von der Agentur an den Auftraggeber übertragen.

In beiden Fällen hat die Agentur dem Ausverkauf ihrer Rechte zugestimmt. Sie hat sich verpflichtet, dem Kunden die Möglichkeit zu verschaffen, nunmehr ausschließlich und allein die Programmierung zu nutzen und folglich auch Dritte mit der Site-Pflege zu betrauen.

Ganz anders sieht das Ergebnis bei folgender Formulierung (Var. 3) aus:

Die Agentur ist zur Überlassung des dem ablauffähigen Programm zugrunde liegenden Quellcodes einschließlich der dazugehörigen Entwicklungsdokumentation nicht verpflichtet.

Mit dieser Vertragsgestaltung hält die Agentur entscheidende Teile ihrer Arbeitsleistung berechtigterweise zurück. Damit ist erreicht, dass Quellcode oder sonstige Entwicklungsdokumente, die für eine Weiterentwicklung der Site benötigt werden, noch bei der Agentur bleiben und ausschließlich zu ihrer Verfügung stehen.

Fehlt eine Regelung, wie mit dem Quellcode verfahren werden soll, gilt als Faustregel, dass bei ausschließlich für einen Auftraggeber konzipierten Webauftritten der Quellcode mitzuliefern ist. Enthält dieser Programmierlösungen, die nicht an die Öffentlichkeit kommen dürfen, ist eine explizite vertragliche Regelung dringend anzuraten.

Vertrag schweigt

Quellcode: Verträge

Welche Klausel sich gegenüber Ihrem Kunden durchsetzen lässt, liegt natürlich nicht allein in Ihren Händen. **Aber:** Ihre Honorarkalkulation sollte im Grundsatz auf der eingeschränkten Rechteinräumung beruhen (Var. 3), d. h. der Quellcode kostet extra.



Fehler im Quellcode

Durch vertragliche Regelung kann nicht verhindert werden, dass in die der Website zugrunde liegenden Programmierung zur **Fehlerbehebung** durch den Kunden eingegriffen wird (siehe auch die Kapitel zur Gewährleistung bzw. zur Gestaltung der AGB (Seite 122 und 106). Eine aktive Unterstützung durch den Urheber wird dabei aber nicht geschuldet.



Wann ist ein Text geschützt?

Ob ein markiger Werbeslogan («Lieber zu Sixt als zu teuer») oder die Gebrauchsanweisung für einen Wäschetrockner – die Kunst liegt in der Formulierung. Wo der Texter eigene Gestaltungsmöglichkeiten behält, besteht ein großzügiger Schutz des Textes.

Die Logik der Rechtsprechung ist einfach. Im Bereich der angewandten, zweckgebundenen Kunst existiert für das Design mit dem Gebrauchsmusterrecht ein Unterbau, dessen Schutzmöglichkeiten für diese Werkarten vorrangig sein soll. Urheberschutz wird in der Regel versagt. Für Texte dagegen gibt es diesen Unterbau nicht, mit der Folge eines großzügigeren Umgangs mit dem Urheberrecht. Selbst für Gebrauchsanweisungen oder Hilfe-Menüs von Computerprogrammen, bei denen die Technik selbst Vorgaben für die textliche Gestaltung gibt, ist es in vielen Fällen ausreichend, wenn der verbleibende Spielraum durch den Texter genutzt wird. Aber auch hier sind Grenzen vorgezeichnet.

Texte sind geschützt – fast immer

Werbeslogans

Markige oder witzige Slogans sind sicher Ausdruck einer individuellen geistigen Schöpfung, und dennoch lehnt die Rechtsprechung hier mit dem Argument der Kürze einen Urheberrechtsschutz ab. Die notwendige Gestaltungshöhe lasse sich in einem Satz nicht finden. Wieder eine Restriktion, die sich nur mit der kommerziellen Zweckgebundenheit des Slogans erklären lässt. Eine Monopolisierung soll verhindert werden.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung hier entwickelt. Die unterschiedliche Behandlung ein und desselben Rechtsbegriffes wird zu Recht kritisiert. Außerdem lässt der Vergleich zur Musik Zweifel an der restriktiven Rechtsprechung aufkommen. Schon wenige Töne machen die Musik und garantieren einen Urheberschutz. Das ohnehin fragwürdige Argument der Kürze vermag deshalb nicht zu überzeugen. Auch ein Blick in die Vergangenheit, in der Werbeslogans in Versform sehr beliebt waren, zeigt die Widersprüche in der Rechtsprechung. Einem so kernigen Satz wie: »Biegsam wie ein Frühlingsfalter bin ich im Forma-Büstenhalter« wurde Urheberschutz zugebilligt. Zugegebenermaßen kommt hier das Gestaltungsmittel des Reimes zusätzlich zum Einsatz, aber ob darin wirklich ein Mehr an individueller Kreativität zu sehen ist, möchte ich bezweifeln. Für den Moment bleibt allerdings nur der Tipp, die Rechtsprechung immer wieder herauszufordern, denn so können den Gerichten irgendwann die Argumente für die Versagung von Urheberschutz für kurze Sätze ausgehen.

Kataloge

So wie einige Unternehmen heutzutage erkannt haben, dass auch Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht abschreckend sein müssen, sondern werbewirksam eingesetzt werden können, so gilt dies erst recht für die Gestaltung von Katalogen, Werbeprospekten und selbst von Gebrauchsanweisungen. Die Formulierungen werden mit Bedacht gewählt, auch wenn der Rahmen der Gestaltung sicherlich eng ist. Wird er dennoch genutzt, genießen die Texte Schutz.

Die Kehrseite

Urheberrechte sind Exklusivrechte. Je enger der Rahmen ist, der durch das Produkt selbst und nicht durch die individuelle Leistung des Texters vorgegeben ist, umso schmaler ist wieder der Korridor der Schutzfähig-

keit. Technische Beschreibungen, wie Hilfe-Menüs oder Gebrauchsanweisungen, sind nur gegen im Wesentlichen identische Übernahme geschützt. Anders der anspruchsvolle Roman – hier genießen der Lauf der Handlung, die Entwicklung der Charaktere, also auch inhaltliche Aussagen des Textes Schutz.

Geschicktes Vorgehen

Im Bereich Werbedesign sind es immer wieder die ähnlich übernommenen Texte, die ein Vorgehen gegen die »Kopie« aussichtsreich machen, auch wenn man vordergründig über die Layoutübernahme stolpert, der man meist machtlos gegenübersteht.



Wann ist eine Tonfolge geschützt?

Es braucht nicht viel an individueller Gestaltung, um Musikstücken das Tor zum Urheberrecht zu öffnen. Ob Schlager oder NDW – auch sie genießen Schutz, nicht nur die Klassiker der E-Musik. Gilt Gleiches aber auch schon für ein nur wenige Töne umfassendes Jingle?

Urheberrecht ist keine Mathematik. Es gibt folglich keine von vornherein festgelegte Mindestzahl an Tönen, die für einen Schutz erforderlich wären. Das Oberlandesgericht Hamburg hat aber bereits entschieden, dass schon drei Töne eine ausreichende Gestaltungshöhe haben können. Auch ganz kurze Jingles sind damit grundsätzlich urheberrechtsfähig. Allerdings entscheidet nicht allein die Anzahl der Töne, sondern die gesamte Komposition. Ich habe deshalb meine Zweifel, ob beispielsweise die Klingeltöne des neuen T-Mobile-Jingles im Streitfall wirklich Schutz beanspruchen könnten. Im Hinterkopf der Richter stünde immer die Zweckgebundenheit des Jingles: Er dient zur Identifizierung der Dienstleistungen von T-Mobile. Hierfür gibt es Schutz nach dem Markenrecht (siehe »Wann ist das Corporate Design geschützt« ab Seite 56). Anders sieht es dagegen für den lange Zeit von Toyota genutzten Jingle »Nichts ist unmöglich ...« aus. Diesem wurde auch Urheberschutz zu gebilligt.

Gleiches gilt für Jingles, die als Teile bekannten Musikstücken entnommen sind. Die Zweckgebundenheit kann hier auch als bloße gedankliche Stütze der Argumentation nicht herhalten. Ist der Originalsong trotz verkürzter Verwendung in seinen Grundzügen noch zu erkennen, gilt das Urheberrecht auch für den Jingle. Will man also kurze Teile eines bekann-

Nur wenige Töne reichen

Bekannte Musikstücke nur gegen Genehmigung

ten Songs nutzen, benötigt man dafür eine Genehmigung des Urhebers bzw. der Verwertungsgesellschaften (Lizenzen).

Sound-Sampling

Die Extraktion einzelner Töne mittels digitaler Aufbereitung, so genanntes Sound-Sampling, führt dagegen zu einer so weitgehenden Zerstückelung des Originalwerkes, dass die einzelnen Links beliebig kombiniert und frei verwertet werden dürfen.

Für Ihre Notizen

Index

A

- Abschreibungen 190
- Access-Provider
 - Haftung 83
- Änderungswünsche 111
- AGB 106
- Allgemeine Geschäftsbedingungen 106
 - Vorsatz und Fahrlässigkeit 107
- Allianz deutscher Designer 10
- Angebot und Annahme 97
- Angebotspräsentation 113
- Angestellte 150
- Angestelltenverhältnis
 - Merkmale 232
- Animation
 - Urheberrecht 21
- Anlage GSE 197
- Anlage N 197
- arbeitnehmerähnliche Person 134
- arbeitnehmerähnliche Selbstständige 134
- Arbeitslosenversicherung 138, 147
- Arbeitsunfähigkeit
 - Berufsgenossenschaft 151
- Arbeitszimmer 191
 - steuerlich absetzen 191
- Auftrag
 - kündigen 101
 - Recht an Daten 30

B

- Berufsgenossenschaft 150
 - Gefahrenklasse 151
 - Mitgliedschaft 150
 - Versicherungssumme 151
- Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung 150
- Berufshaftpflichtversicherung 147
- Berufsunfähigkeitsversicherung 147
- Betriebsausgaben 185, 190, 191
- Bewirtungskosten 192
- Bilanzieren 190

- Buchhaltung 187
- Bürgerliche Gesetzbuch 94
- Bürogemeinschaft
 - Mustervertrag 222

C

- Clearing-Stelle Multimedia 38
- Computerprogramm
 - Schutz 30
 - Urheberrecht 18, 22
- Computerspiele
 - Urheberrecht 22
- Computersprachen
 - Urheberrecht 22
- Cookies 73
- Copyright-Vermerk 13
- Corporate Design
 - Schutz 56
- Cyberlaw 70

D

- Daten 30
- Datenbanken
 - Urheberrecht 18
- Datenschutz
 - im Internet 72
- Dauerfristverlängerung 189
- Designvertrag 210
- Deutsche Ausgleichsbank 155
- Deutscher Multimedia Verband 156
- Digitale Kopie 34
- Digitale Signatur 73
 - Hashwert 75
 - private key 74
 - public key 74
 - secret key 75
- Digital-Rights-Management-Systeme 39
- Dokumente
 - Verschlüsselung 76
- Domain-Grabbing 61
- Domainname
 - Schutz 59

E

E-Commerce
 Informationspflicht 79
Einkommensteuer 186, 196
Einnahmeüberschussrechnung 136, 187,
 190
E-Mail
 Rechtverbindlichkeit 102
E-Mail-Werbung 86
europäisches Designrecht 46
Existenzgründerdarlehen 155
Existenzgründer-Seminare 155
Exklusivität 32

F

Fahrlässigkeit 126
Festpreis 111, 115
Film
 Urheberrecht 20
Filmmaterial
 Urheberrecht 20
Finanzamt 184, 188
 Prüfung 184
 Termine 185
Firmenfarben 57
Firmenlogo 57
Firmenname 178
 Schutz 54
Firmennamensrecht 54
Foto
 Nutzungsrecht 30
 Schutzdauer 19
 Urheberrecht 19
Fragebogen zur steuerlichen Erfassung
 188
Freiberufler
 Pflichten 136
freiberuflich 133, 135, 170
freiberufliche Tätigkeit
 Merkmale 136, 232
Freie Mitarbeit 133, 135

G

Garantie 122
GbR 158, 159
 Auflösung 161
 Eigentumsverhältnisse 161

 Haftung 160
 Rechtsverkehr 160
Gebrauchsanweisung
 Urheberrecht 26
Gebrauchsmuster 12
GEMA 38
geringfügig beschäftigt 134
Geringverdiener 134
 mehrere Beschäftigungsverhältnisse
 134
Geschäftsbezeichnung 54
 Familiename 55
Geschmacksmuster 44
 anmelden 47
 europäisch 46
 Schriftzeichen 48
 Schutzdauer 48
Geschmacksmusterrecht 12, 44
Gesellschaft bürgerlichen Rechts
 -> GbR
Gesellschaft mit beschränkter
 Haftung -> GmbH
Gesellschaftsvertrag 158, 225, 227
Gesetzestexte 238
Gewähr 83
Gewährleistung 122, 233
Gewerbe
 anmelden 172
Gewerbepflichtig 133
Gewerbesteuer 198
Gewerbsteuerfreibetrag 137
Gewerbetreibende 137, 172
 Merkmale 135
 Pflichten 135
gewerbliche Tätigkeit
 Merkmale 232
Gewinnermittlung 163, 190
GmbH 158, 164
 Gesellschaftsvertrag 166
 Gesellschaftsvertragsmuster 225
 Gründung 164
 Haftung 164
Grafik
 Urheberrecht 14
GVL 38

H

Haftung 82, 233
 beschränken 126
Handelsregister 176
 Anmeldung 176
 Eintrag 176
Hilfe-Menü
 Urheberrecht 27
höhere Gewalt 125
Honorar 96, 112
 Fälligkeit 115
 kürzen 101
 mindern 124
Honoraranspruch
 Abnahme 116
 Rechnung 116
HTML-Quelltexte
 Urheberrecht 22

I

Icons
 Urheberrecht 14
Idee 10, 32
 Urheberrecht 32
Illustration
 Kombination der Gestaltungsmittel
 16
 Urheberrecht 15
 Zweckrichtung 15
Industrie- und Handelskammern 155
Informationsdienst
 Haftung 83
Inhalte
 Schutz 32
 Verantwortlichkeit 82
Internet-Recht 70

J

Jingles 58

K

Katalog
 Urheberrecht 26
Kaufmann 137
Kaufvertrag 101
Kleingewerbetreibender 137

Körperschaftsteuer 186
Kommanditgesellschaft 168
konkludenter Vertrag 96
Korrektur 124
Kostenvoranschlag 110
Krankengeld 146
Krankenkasse
 Beitragsatz 146
 gesetzlich 145
 privat 145
 Wahl 145
Krankenversicherung 144
Kreationen
 fremde 33
Kryptografie 74
KSK -> Künstlersozialversicherung
Kündigungsfristen 128
Künstlersozialabgabepflicht 144
Künstlersozialversicherung 140
 Anmeldeverfahren 142
 Aufnahme 141
 Beiträge 142
 Mitglieder 141
 Widerspruch 144

L

Laufbilder
 Urheberrecht 21
Layoutschutz 16
Lebensversicherung 148
Leistung
 schutzfähig 10
Lieferzeiten 125
Linking 87
Literatur
 steuerlich absetzen 192
Lizenzen 38
 Mustervertrag 213
Logo 16

M

Mängel 108
Mahnbescheid 120
Mahnung 118, 119
Mangel 123
Marke 180
 Kreation 230

- Markenamt 15
- Markenanmeldung 62, 231
 - Checkliste 230
- Markenrecht 12, 53
- Markenverletzung 52
- Mehraufwand 110
- Mehrwertsteuer 200
- mündliche Vereinbarung 96
- Multimedia-Recht 70
- Multimedia-Rights-Clearing-System 39
- Multimediawerke
 - Urheberrecht 20
- Musik
 - Urheberrecht 27
- Muster 44
- Mustervertrag 106, 206

N

- Nachbessern 123
- Nacherfüllung 123
- Namensgebung 178
- Nichtselbstständigkeit 132
- Nutzung
 - Umfang 40
 - vertraglich festlegen 40
 - Zweck 33

O

- Offene Handelsgesellschaft -> OHG
- OHG 162
 - Gründung 162
 - Haftung 162
- Online-Dienste
 - Haftung 82
- Online-Recht 70

P

- Patent- und Markenamt 45, 62
- Patente 12
- Piktogramme 45
 - Urheberrecht 14
- pretty good privacy 76
- Private Nutzung 34
- Produktbezeichnungen
 - Schutz 50

- Produktname
 - Schutz 50
- Produktverpackung
 - Schutz 53
- Programmierausrüstung
 - Mustervertrag 219

Q

- Quellcode
 - Urheberrecht 23
 - Vertragliche Vereinbarungen 23

R

- Rechnung 201
 - notwendige Angaben 118
- Recht
 - Namensnennung 11
 - ohne Vertrag 99
- Rechteklärung 38
- Rechterecherchen 38
- Rechtsform 54, 158
- Rechtsschutzversicherung 148
- Referenzlisten 88
- Reisekosten
 - steuerlich absetzen 193
- Reklamation 122
- Rentenversicherung
 - freiwillig 148
- Rohmaterial
 - Urheberrecht 20

S

- Sachversicherungen 148
- Schadensersatz 108, 122
 - Höhe beschränken 126
- Schadensersatzforderungen 124
- Scheinselbstständigkeit 135
 - Merkmale 133
- Schnappschuss 19
- Schriftfont 45
- Schriftzeichen
 - Schutz 45
 - Schutzdauer 48
- schutzfähige Werke 10
- Schutzrechte 12

- Screendesign
 - Urheberrecht 17
- Selbstständigkeit 132, 141
 - Anmeldung 170
 - Checkliste 232
 - Gewinnschätzung 188
 - Merkmale 132, 232
 - Mitteilung ans Finanzamt 188
- Sound-Sampling 28
- Sozialversicherungsbeiträge
 - Nachzahlung 133
- Speichern
 - fremde Inhalte 34
- Steuererklärung 187
- Steuern 184, 186
- Steuernummer 189
- Strafbare Inhalte 83
- Stundensatz 115
- Suchmaschineneinträge
 - Haftung 83

T

- Technische Beschreibungen
 - Urheberrecht 27
- Teledienste 236
- Teledienstegesetz 78
- Telefon
 - steuerlich absetzen 191
- Termin 125
- Text
 - Urheberrecht 25
- Titelschutz 52
- Tonfolge
 - Urheberrecht 27
- Top-Level-Domain 59

U

- Überarbeitung 101
- Überbrückungsgeld 156
- übereinstimmende Willenserklärungen 97
- Umsatzsteuer 186, 200
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer 189
- Umsatzsteuerpflicht 189
- Unfallversicherung 149
- Unternehmensbörse 156

- Unternehmensgründung 154
 - Anmeldung 170
 - Arbeitsamt 156
 - Beratungen 155
 - Bundeswirtschaftsministerium 155
 - Finanzierung 155
 - Rechtsform 158
 - Startphase 154
- Unternehmensname 178
- Unternehmensübernahme 156
- Urheber 36
 - im Arbeitsverhältnis 37
 - mehrere Personen 37
- Urheberrecht 10
 - Animation 21
 - Bildfolge 21
 - Computerprogramme 18, 22
 - Datenbanken 18
 - Entstehung 12
 - Entwürfe 13
 - Film 20
 - Fotos 19
 - Grafik 14
 - Icon 14
 - Illustration 15
 - Internationaler Schutz 13
 - Piktogramme 14
 - qualitative Anforderungen 12
 - Schutzdauer 11
 - Screendesign 17
 - zweckgebunden 33
- Urheberrechtsprozesse 43
- Urheberrechtsverletzung 40
 - Honoraranspruch 42
 - Unterlassungsanspruch 42
 - Verbot der Verbreitung 42
- Urheberschaft 36
- Urheberschutz
 - Layout 16

V

- ver.di 39, 156
- Vergütungspflicht 113
- Versicherung
 - gesetzlich 139
 - privat 139
 - sinnvoll 138

Vertrag
Abwehrklausel 107
Begrenzung der Haftung 106
Endbeträge 129
Festlegung 98
Gewährleistung 98, 108
Haftung 98
Honorarfälligkeit 107
Klarheit 129
Kompetenzen 129
Laufzeit 128
Lücken 99
Mehraufwandsklausel 107
Notwendigkeit 94
ohne 99
Rücktritt 124
Schadensersatz 98
was ist wichtig? 128
Wirksamkeit 97
Vertragsabschluss 97
Vertragsfreiheit 95, 96
Vertragslaufzeit 139
Vertragsschluss
Pflichten 98
Vertragsstrafen 129
Vertragstyp 100
Verwaltungsberufsgenossenschaft 150
Verwertung 11
Verwertungsgesellschaften 28, 38
Verzugszinsen 119
VFF 38
VG Bild-Kunst 38
VG Wort 38
Vorlagen
Schutz 31

W

Webdesign
Urheberrecht 18
Webdesigner
Gewerbe 137
Webdesign-Vertrag
Mustervertrag 207
Web-Hosting
Mustervertrag 215
Website
Impressum 78, 235
Informationspflichten 79
notwendige Inhalte 78, 235
Pflichtangabe 236
strafbare Inhalte 83
Weltmarke 63
Werbeillustration 15
Werbeprospekt
Urheberrecht 26
Werberecht 86
Werbeslogan 59
Urheberrecht 25
Werbung
Internet 86
Trennungsgebot 87
Werk 10
Bearbeitung 33
persönliche Identifikation 11
Veränderungen 33
zweckgebunden vs. zweckfrei 15
Werkvertrag 31
Regelungen 100
Wettbewerbsrecht 12, 66

Z

Zahlungsverzug 117
Zahlungsziel 119
Zusatzleistungen 31